

stens erreicht wird bzw. der geplante Verlust zusätzlich des Gewinns aus der Konsumgüterproduktion entsprechend der Produktionsplanerfüllung nicht überschritten wurde. Soweit für die Produktion industrieller Konsumgüter die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben (Kooperation) erforderlich ist, können diese Betriebe für die Produktion von Vorprodukten und Halbfabrikaten ebenfalls 60 Vo des daraus erwirtschafteten Gewinns dem Betriebsprämienfonds entsprechend der vorstehenden Regelung zuführen.

- b) Wird der geplante Gewinn, Buchst. a entsprechend, nicht erfüllt bzw. der geplante Verlust entsprechend der Erfüllung des Produktionsplanes überschritten, erfolgt die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus dem Gewinn der Konsumgüterproduktion anteilmäßig in Abhängigkeit von der Erfüllung des geplanten Gewinns bzw. der Überschreitung der geplanten Verluste gemäß Buchst. a. Die Zuführung darf jedoch nicht weniger als 10 Vo des Gewinns aus der Konsumgüterproduktion betragen.
- c) Bei Nichterfüllung der im Plan festgelegten Produktion industrieller Konsumgüter entfällt die Zuführung aus dem Gewinn der Konsumgüterproduktion gemäß Buchstaben a und b.
- d) Die Regelung gemäß Buchstaben a bis c gilt auch für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben für die Produktion von Konsumgütern, zu der sich die Betriebe nach Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan verpflichten.

(2) Gewinne aus der Produktion von Konsumgütern, die überwiegend aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellt werden, können unter der Voraussetzung in voller Höhe dem Betriebsprämienfonds zugeführt werden, daß die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes mindestens erfüllt wurde. Die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes gilt in diesem Falle als erfüllt, wenn der erwirtschaftete Gewinn — ohne den Gewinn aus der Produktion von Konsumgütern aus Abfällen und betrieblichen Reserven — die Höhe der staatlichen Aufgabe des Gewinnplanes erreicht. Begründete Ausnahmen hiervon können die übergeordneten Organe genehmigen.

(3) Sozialistische Produktionsbetriebe, die mit Hilfe von betrieblichen und örtlichen Reserven zusätzlich über ihren Produktionsplan hinaus Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung durchführen, erhalten unter den gleichen Voraussetzungen wie im Abs. 2 den aus den Leistungen resultierenden Gewinn in voller Höhe als Zuführung zum Betriebsprämienfonds. Sind die Leistungen im Plan enthalten, können bis zu 60 % des für diese Arbeiten erzielten Gewinns dem Betriebsprämienfonds zugeführt werden.⁴

(4) Entstehen bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 Zweifelsfragen, so entscheidet der Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, bei Betrieben der örtlichen und bezirksgeleiteten Wirtschaft der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes*

§ 9

(1) Wird von wirtschaftlich selbständigen Betriebsteilen eines Kombinars oder Großbetriebes der Gewinnplan erfüllt bzw. der geplante Verlust nicht über-

schritten, ohne daß der Gesamtbetrieb diese Voraussetzung erfüllt hat, so können für diese Betriebsteile Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne dieser Betriebsteile erfolgen.

(2) Für Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes findet Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestimmen die Betriebe, in denen die Regelung gemäß Abs. 1 angewendet wird.

* § 10

Die Gesamtzuführungen zum Betriebsprämienfonds für das Planjahr dürfen — mit Ausnahme der Zuführungen des Gewinns aus der Konsumgüterproduktion gemäß § 8 Abs. 2 und aus Reparaturen und Dienstleistungen gemäß § 8 Abs. 3 sowie der Zuführungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen — die Höhe von 6,5 Vo der geplanten Jahreslohnsomme nicht überschreiten.

§ U

Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Pläne.

§ 12

(1) Dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes sind zur Durchführung der kulturellen und sozialen Aufgaben sowie zur Förderung der demokratischen Sportbewegung 1,5 % der geplanten Lohnsumme des Betriebes zuzuführen. Aus diesen Zuführungen ist die Finanzierung der kulturellen und sozialen Einrichtungen (Werkküche, Kinderferienlager, Kulturhaus u. ä.) und des Sports zu sichern.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind berechtigt, in Ausnahmefällen für die Betriebe, in denen die Zuführung von 1,5 % der geplanten Lohnsumme zum Kultur- und Sozialfonds nicht ausreicht, um die bestehenden sozialen und kulturellen Einrichtungen zu finanzieren, nach gründlicher Überprüfung einen höheren Prozentsatz bis zur Höhe von 2 % der geplanten Lohnsumme festzulegen.

(3) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw.* auf ihren Vorschlag hin zwecks Neueinrichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Kultur- und Sozialeinrichtungen Teile des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds zu überführen. Dabei ist zu sichern, daß ausreichend Mittel für eine ständige Verwirklichung des Leistungsprinzips durch Zahlung von Prämien zur Verfügung stehen.

§ 13

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds für Erfüllung des Produktionsplanes (§ 4 Absätze 1, 2 und 3) erfolgen monatlich entsprechend dem Stand der Erfüllung dieses Planes seit Jahresbeginn. Die monatlichen Zuführungen sind jeweils anteilmäßig von den für die Erfüllung des Jahresplanes geplanten Zuführungsbeträgen zu berechnen. Die Zuführungen können